

**Das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den für Kultur zuständigen Minister
(nachfolgend „Land“)**

und

**die Stadt Halle (Saale),
vertreten durch den Oberbürgermeister
(nachfolgend „Stadt“)**

schließen folgenden

Zuwendungsvertrag

gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50), in Verbindung mit § 54 des VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) und §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2023 (GVBl. LSA S. 201) in der jeweils geltenden Fassung

**über die Förderung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle
(nachfolgend „Bühnen Halle“)**

Präambel

Das Land und die Stadt sind bestrebt, den Fortbestand der Bühnen Halle als Vollspartenhaus dauerhaft auf eine gesicherte Grundlage zu stellen und die künstlerische Qualität der Bühnen Halle zu erhalten und zu fördern. Auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt unterstützt das Land die Stadt bei der Unterhaltung der Bühnen Halle sowie bei der Erfüllung der als Oberzentrum wahrzunehmenden Verpflichtungen. Zugleich soll die Förderung auch die Absicherung der künstlerischen Ausstrahlung der Einrichtungen als kultureller Botschafter des Landes unterstützen. Die Stadt wird ihrerseits die Steigerung des künstlerischen Ranges der Bühnen Halle befördern.

§ 1

(1) Im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt das Land gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2023 vom 03.04.2023 (GVBl. LSA S. 188) und unter dem Vorbehalt des Haushaltsgesetzes 2024 und der Freigabe der Verpflichtungsermächtigung 2024 durch das Ministerium für Finanzen für das Betreiben der Bühnen Halle eine nicht rückzahlbare Zuwendung in folgenden Jahresscheiben

2024: 14.945.200 €
2025: 15.937.500 €
2026: 16.977.500 €
2027: 17.704.100 €
2028: 18.453.900 €

als Projektförderung.

(2) Die Zuwendung des Landes dient ausschließlich der Mitfinanzierung der jährlich entstehenden Betriebskosten. Betriebskosten sind alle im laufenden Theaterbetrieb anfallenden Personal- und Sachkosten, ausgenommen Bauinvestitionen.

(3) Die Stadt sichert den Bühnen Halle im Rahmen der Verpflichtungen aus § 5 Abs.1 und 2 dieses Vertrages Zuschüsse in folgenden Jahresscheiben zu:

2024: 26.401.800 €
2025: 27.394.100 €
2026: 28.434.100 €
2027: 29.160.700 €
2028: 29.910.500 €

§ 2

Das Land und die Stadt stimmen in dem Ziel überein, die Einrichtung im Vertragszeitraum 2024 bis 2028 bei der weiteren Sicherung der Gewährung der Flächentarifverträge zu unterstützen.

Zu diesem Zweck ist in den oben genannten Jahresscheiben eine Dynamisierung der Personalkosten im Rahmen der in § 1 dargestellten Zweckbindung als nicht rückzahlbare Zuwendung enthalten. Die Dynamisierung beträgt jeweils 3 % der Personalkosten jährlich für das Land und den Träger in den Jahren 2024, 2025 und 2026. Für die Jahre 2027 und 2028 werden jeweils 2 % der Personalkosten jährlich vereinbart. Als Personalkosten werden 80% der jeweiligen Gesamtfördersumme nach diesem Vertrag des Vorjahres angenommen.

§ 3

- (1) Die Zuwendungen des Landes werden in gleich hohen Raten zu den Auszahlterminen 31.03., 30.06., 31.08. und 30.11. jeden Jahres durch die zuständige Bewilligungsbehörde angewiesen.
- (2) Für die Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-GK, Anlage zur VV-GK Nr. 5.1 zu § 44 LHO), sofern in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.
- (3) Die Verwendung der Zuwendungen gemäß diesem Vertrag ist durch die Stadt nachzuweisen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die zuständige Bewilligungsbehörde.

§ 4

Mit den Zuwendungen werden die im Landesinteresse stehenden Sparten Musiktheater, Orchester, Schauspiel, Ballett, die Angebote des Puppentheaters sowie die Angebote für Kinder und Jugendliche gefördert.

Georg Friedrich Händel ist eines der wichtigsten Symbole der europäischen Identität und von zentraler Bedeutung für die Identität der Stadt Halle (Saale). Die Stärkung des internationalen Profils von Händels Werken und die Teilnahme an den jährlichen Händel-Festspielen sind ein besonderes Anliegen der Bühnen Halle.

Sachsen-Anhalt ist das Land der Moderne, somit liegt es im Interesse der Bühnen Halle im Rahmen ihrer Möglichkeiten moderne, neue und zeitgenössische Musik sowie Tanz- und Musiktheater zu unterstützen.

Theater und Kultur sollten allen zugänglich sein. Deswegen sollten Formate gefördert werden, die Kontakt mit denen suchen, die aus verschiedensten Gründen nicht ins Theater oder in den Konzertsaal kommen können – auch als Programme, die einen ersten Theater- oder Konzertbesuch erleichtern.

Ein besonderes Förderinteresse ist auf ein vielfältiges Theater- und Musikangebot für Kinder und Jugendliche gerichtet. Konkret werden folgende Formate realisiert:

- Theateraufführungen und Führungen durch die Gewerke für Kinder, Jugendliche und Studierende
- Workshops/Trainings, Mitmachgelegenheiten
- dramaturgische Fortbildungen
- Theater-Spielklubs
- Erstellung theaterpädagogischer Begleitformate
- Partizipative Musik- und Theaterangebote für alle Altersgruppen
- Möglichkeiten für Schüler und Studierende, ein Praktikum oder eine Hospitanz zu absolvieren

- Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, bei professionellen Aufführungen mitzuwirken

Das Förderinteresse sollte soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Darüber hinaus sind Formate der theaterpädagogischen Arbeit fortzuführen.

Die Bühnen Halle sehen eine wichtige Aufgabe darin, ihre künstlerischen Kompetenzen in Institutionen und Prozesse für die Belange der kulturellen Bildung einzubringen.

Die Stadt hat das Ziel, im Vertragszeitraum je Spielzeit mindestens durchschnittlich 195.000 zahlende Zuschauer mit insgesamt durchschnittlich 990 Vorstellungen sowie eine Eigeneinnahmequote von durchschnittlich mindestens 8% zu erreichen.

§ 5

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die personell und sachlich notwendige Ausstattung (einschließlich tariflicher Entgelte) für die Erfüllung der unter § 4 genannten Aufgabenstellungen und Erfolgskennziffern durch Gewährung der in § 1 Abs. 3 geregelten Zuschüsse zu gewährleisten. Sofern vorhanden sichert die Stadt den Bestand und die Erhaltung der Spielstätten, die für die Erfüllung der unter § 4 genannten Aufgabenstellungen notwendig sind.
- (2) Die Stadt ermöglicht den Bühnen Halle im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und der Möglichkeiten des Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushaltsordnung insbesondere:
 - die größtmögliche haushaltsrechtliche Freiheit mit dem Ziel der kaufmännischen Betriebsführung und der eigenständigen Verwendung der Mittel,
 - den Verbleib der Mittel aus sämtlichen Einnahmen und eingeworbenen Drittmitteln bei den Bühnen Halle,
 - die Übertragbarkeit der Mittel in nachfolgende Haushaltsjahre mit der Möglichkeit einer möglichst umfassenden Deckungsfähigkeit,
 - die Entscheidung der Bühnen Halle über Eintrittsgelder mit dem Ziel eines höheren Kostendeckungsgrades.
- (3) Bei strukturellen Veränderungen ist das Land in angemessener Form zu beteiligen. Bei vertraglichen Vereinbarungen zur Berufung oder Vertragsverlängerung der Geschäftsführung und der künstlerischen Leitungen ist das Land zu informieren.

§ 6

- (1) Die Vertragsparteien streben an, dass die künstlerischen Potentiale und Ressourcen durch künstlerische Kooperationen in der Region zur gegenseitigen Bereicherung des Theaterangebots für das Publikum genutzt werden.

- (2) Die Bühnen Halle prüfen gemeinsam mit den Gesellschaftern im Vertragszeitraum alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Erfüllung der Vertragsziele nach § 4 und § 5 zu befördern. Diese sind in dem in § 3 Abs. 3 dargestellten Verfahren nachzuweisen.
- (3) Die Bühnen Halle sind bestrebt, gezielt mit Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen zu kooperieren mit dem Ziel, die Attraktivität der Angebote für Studierende in Sachsen-Anhalt zu erhöhen.

§ 7

- (1) Die Protokollnotizen sind als zusätzliche Nebenbestimmungen Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die vertragsschließenden Parteien sind bestrebt, nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein Jahr vor Ablauf dieses Vertrages entsprechende Regelungen für einen Anschlussvertrag vorzubereiten.

§ 8

- (1) Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 60 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann jede Vertragspartei die Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 62 VwVfG findet Anwendung.
- (2) Verwendet die Stadt die Zuwendungen entgegen dem in diesem Vertrag festgelegten Zweck, ist sie zur sofortigen Rückzahlung der Zuwendungen verpflichtet. Die Stadt unterwirft sich hinsichtlich dieser Zahlungsverpflichtung der sofortigen Vollstreckung nach § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 61 VwVfG.
- (3) Bei zweckwidriger Verwendung der Zuwendungen oder bei der Verletzung anderer Verpflichtungen durch die Stadt hat das Land neben seinen Ansprüchen auf Erfüllung und Schadensersatz wegen Nichterfüllung das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht des Landes besteht auch, wenn die Stadt die Zuwendungen durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- (4) Der Anspruch nach Absatz 2 ist vom Zeitpunkt, an dem die Stadt die Zuwendungen erhält, jährlich mit 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Im Fall des Rücktritts nach Absatz 3 ist der Anspruch auf Rückzahlung ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung jährlich mit 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn die Stadt die Umstände,

die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und den Betrag innerhalb der festgesetzten Frist leistet.

- (5) Das Rücktrittsrecht bzw. das Recht der fristlosen Kündigung des Landes aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.
- (6) Dieser Vertrag ist seitens des Landes von der Landesregierung und seitens der Stadt von deren kommunalen Gremien beschlossen worden. Er bedarf keiner weiteren Genehmigung und begründet für beide Vertragspartner mit der Unterzeichnung auf die gesamte Laufzeit unmittelbare Rechtsverpflichtungen.

§ 9

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

§ 10

Der Vertrag wird geschlossen für die Laufzeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028.

Magdeburg, den

Halle (Saale), den

Der Kulturminister des
Landes Sachsen-Anhalt

Der Oberbürgermeister der
Stadt Halle (Saale)

Protokollnotizen
zum Zuwendungsvertrag zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der
Stadt Halle über die Förderung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle

Die vertragsschließenden Parteien sind übereingekommen, einzelne Bestimmungen des Vertrages durch Protokollnotizen zu präzisieren. Die Protokollnotizen sind entsprechend § 7 Abs. 1 Bestandteil des Vertrages.

1. Protokollnotiz zu § 1 Abs. 1

Die mit diesem Vertrag vereinbarte Förderung der Bühnen Halle schließt zusätzliche Projektförderungen durch das Land nicht aus.

2. Protokollnotiz zu § 1 Abs. 2

Die laufenden Instandhaltungen sind, als im laufenden Theaterbetrieb anfallende Sachkosten, Teil der durch die Zuwendung des Landes mitfinanzierten Betriebskosten.

3. Protokollnotiz zu § 3 Abs. 3

Die Prüfung der vom städtischen Rechnungsprüfungsamt vorgeprüften Verwendungsnachweise erfolgt entsprechend der einschlägigen Rechtsvorschriften durch das Landesverwaltungsamt. Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung ist durch die Stadt ein Nachweis zu führen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Förderzwecke und Leistungen erreicht wurden. Neben den Wirtschaftsprüfungsberichten, den Verwendungsnachweisen über die Fördermittel sind die jährlichen Datenerhebungen sowie erläuternden Sachberichte Teil der Verwendungsnachweise durch die Stadt.

4. Protokollnotiz zu § 4

Die Bühnen Halle leisten einen aktiven Beitrag zur Pflege und Weiterentwicklung der künstlerischen Traditionen in der Region und des Landes. Ein besonderes Landesinteresse besteht dabei an der Mitwirkung an den jährlichen Händel-Festspielen.

Die Bühnen Halle - besonders das Musiktheater mit Oper, Staatskapelle und Händel-Festspielorchester - beteiligen sich jährlich an den Händel-Festspielen im Rahmen ihrer eigenen jährlichen Spielplangestaltung. Die Eintrittserlöse aus dieser Produktion verbleiben somit bei den Bühnen Halle. Das betrifft vor allem die jährlichen Neuproduktionen einer Händeloper und die Wiederaufnahme der Händeloperproduktion(en) des Vorjahres bzw. der Vorjahre. Das schließt auch die entstehenden Produktionskosten (zum Beispiel für Bühnenbau, Kostüme, Technischeinsatz usw.) ein.

Die Auswahl der jeweiligen Händeloperneuproduktionen sowie das Konzertprogramm innerhalb der Festspiele sind mit der Stiftung-Händelhaus abzustimmen und bedürfen deren ausdrücklicher Zustimmung.

Darüberhinausgehende Produktionsleistungen, die über den regulären Repertoirebetrieb der Bühnen Halle hinausgehen bzw. die die Bühnen Halle nicht selbst abdecken

können (zum Beispiel bestimmte Solisten, Dirigenten, Regisseure), sind von der Stiftung Händelhaus zu finanzieren.

Die Stadt strebt an, die künstlerisch-kulturellen Angebote weiter zu entwickeln. Die in § 4 genannten Erfolgskriterien sowie alle aus den jährlichen Eckdatenerhebungen gewonnenen Daten (Vorstellungen am Standort, Gastspiele in Sachsen-Anhalt, Zuschauerinnen und Zuschauer in Sachsen-Anhalt, Gastspiele im übrigen Bundesgebiet, Zuschauerinnen und Zuschauer im übrigen Bundesgebiet, Inszenierungen insgesamt, Inszenierungen für Kinder und Jugendliche, Aufführungen für Kinder und Jugendliche, theaterpädagogische Veranstaltungen/ Formate der kulturellen Bildung, Kooperationen mit Schulen, Mitarbeiterkennziffern und -entwicklungen) dienen dem Land zur Erfolgskontrolle und werden die Grundlage für die Perspektivplanung nach dem Jahr 2028 bilden.

Dem Land steht das Recht zu, in besonderen Fällen bei eigenen Veranstaltungen - nach vorheriger rechtzeitiger Absprache mit der Theaterleitung – die Theatergebäude, die Mitwirkung des Orchesters bzw. des jeweiligen künstlerischen Ensembles unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Diese Regelung schließt auch Veranstaltungen ein, die im besonderen Landesinteresse stehen bzw. den Charakter eines Landesvorhabens tragen, wie zum Beispiel das Schülertheatertreffen des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Eigeneinnahmequote berechnet sich nach der Formel des Deutschen Bühnenvereins zum Einspielergebnis gemäß der Begriffserklärung in der Theaterstatistik 2016/ 2017 des Deutschen Bühnenvereins.

5. Protokollnotiz zu § 5 Abs. 3

Zur Beteiligung des Landes gehört, dass geplante strukturell-personelle Veränderungen der Bühnen Halle dem Land frühzeitig angezeigt und begründet sowie nicht ohne vorherige Abstimmung mit dem Land vollzogen werden.